

# PV-Stromlieferung

## Anwenderleitfaden zur PV-Stromlieferung

Modellvarianten, rechtliche Umsetzung, Musterverträge

3. Auflage - EEG-Update 2014

Leitfaden und Anwendungshilfe des BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V.



## Impressum

**Stand:**

August 2014

**Herausgeber:**

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Berlin, [www.solarwirtschaft.de](http://www.solarwirtschaft.de)

**Autoren:**

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer

Rechtsanwältin Alexandra Pyttlik

Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Energieforum Berlin

10243 Berlin

Tel. 030 - 7261026 - 0

Fax. 030 - 7261026 - 10

[berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

Mitarbeit BSW-Solar:

Markus Meyer, 030 - 29 777 88 32, [meyer@bsw-solar.de](mailto:meyer@bsw-solar.de)

Wibke Korf, 030 - 29 777 88 13, [korf@bsw-solar.de](mailto:korf@bsw-solar.de)

© BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V., Berlin, [www.solarwirtschaft.de](http://www.solarwirtschaft.de)  
in Kooperation mit Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll., [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

# Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	4
Grußwort des BSW Solar .....	6
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>B. Pflichten des Stromlieferanten .....</b>	<b>9</b>
I. Anzeigepflicht .....	9
1. Voraussetzungen der Anzeigepflicht .....	9
2. Wie anzeigen? .....	10
3. Folgen fehlender Anzeige und/oder Leistungsfähigkeit .....	10
II. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht .....	10
1. Gegenüber dem Verteilnetzbetreiber .....	10
2. Gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber .....	10
3. Gegenüber der Bundesnetzagentur .....	11
III. Zahlungspflichten .....	12
IV. Musterstromrechnung .....	13
V. Liefervertrag .....	14
1. Allgemeines zur Vertragsgestaltung .....	14
2. Besondere Anforderungen für Haushaltskunden und Verbraucher .....	16
VI. Checkliste Lieferantenpflichten .....	18
<b>C. Vorklärungen am Versorgungsobjekt .....</b>	<b>19</b>
I. Möglichkeit der Teilversorgung .....	19
1. Stromverbraucher darf nicht in der Grund-/Ersatzversorgung sein .....	19
2. Anreize für einen Wechsel .....	19
3. Mögliche kritische Punkte im Zusatzversorgungsvertrag .....	20
4. Vertragsanpassungen bei Vollversorgung .....	20
II. Überschusseinspeisung .....	20
1. Netzanschluss und Einspeisemessung .....	21
2. Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen .....	22
3. Besondere Voraussetzungen der Einspeisevergütung .....	22
4. Besondere Voraussetzungen der Direktvermarktung .....	24
<b>D. Strompreisbestandteile .....</b>	<b>25</b>
I. Bei der Netznutzung entstehende Posten .....	25
1. Netznutzungsentgelte .....	26
2. Konzessionsabgaben .....	26
3. § 19-StromNEV-Umlage .....	26
4. KWK-Umlage .....	26
5. Offshore-Haftungsumlage .....	27

6. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV .....	27
7. Vermiedene Netznutzungsentgelte .....	27
8. Stromsteuer .....	27
II. Netznutzungsunabhängige Posten .....	29
1. EEG-Umlage .....	29
2. Umsatzsteuer .....	30
3. Messkosten .....	30
<b>E. Erläuterungen weiterer Geschäftsmodelle .....</b>	<b>31</b>
I. Belieferung mit Nutzung des öffentlichen Energieversorgungsnetzes .....	31
1. Arealnetz .....	31
2. Netzzugang/Händlerbilanzkreis .....	31
3. Pflichten infolge der Einstufung als Direktvermarktung .....	32
4. Kosten .....	32
5. Anpassung Vertrag .....	32
II. Belieferung mehrerer Letztverbraucher .....	33
1. Einspeiseeinheiten .....	33
2. Summenzähler .....	33
3. Anpassung Vertrag .....	33
III. Zusätzliche Grundstücks- oder Dachpacht .....	33
1. Eigentümer verpachtet nur und bezieht keinen Strom .....	34
2. Eigentümer verpachtet nur und bezieht keinen Strom, Dritter bezieht Strom .....	34
3. Eigentümer verpachtet und bezieht Strom .....	34
4. Vertragsgestaltung .....	34
5. Netzanschluss .....	34
IV. Überblick Eigenverbrauchsmodelle .....	35
1. Anlagenbetreiber ist zugleich Anlageneigentümer .....	36
2. Anlagenbetreiber ist nicht der Anlageneigentümer .....	36
V. Ausblick .....	38
<b>Anlage 1: Muster-Stromliefervertrag .....</b>	<b>39</b>
<b>Anlage 2: Musterrechnung.....</b>	<b>46</b>
<b>Folgende weitere Angebote des BSW-Solar sind erhältlich auf <a href="http://www.bsw-solar-shop.de">www.bsw-solar-shop.de</a>: .....</b>	<b>49</b>
Investorenleitfaden Photovoltaik - Marktübersicht und Praxishilfe zu Solarstrom-Geschäftsmodellen in Deutschland.....	49
PV-Eigenverbrauch - Musterverträge mit Anwenderleitfaden .....	50
Steuermerkblatt Photovoltaik (7. Auflage 2014) .....	51
Merkblatt „Photovoltaik versichern“ .....	52

## Grußwort des BSW Solar

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

die Photovoltaik hat sich in den vergangenen Jahren mit großen Schritten der Wettbewerbsfähigkeit genähert. Solarstrom vom eigenen Dach ist oft schon deutlich günstiger als der Strombezug vom Energieversorger. Die Netzparität von Solarstrom wurde wesentlich schneller erreicht als erwartet.

Privathaushalte, Unternehmen in Gewerbe, Handel und Industrie aber auch zunehmend Stadtwerke, Energiegenossenschaften und lokale Wohnungsbaugesellschaften nutzen deshalb Solarstrom im Eigenversorgung oder im Rahmen neuer Direktvermarktungsformen. Diese neuen Geschäftsmodelle - vor allem der Eigenversorgung und die „Vor-Ort-Vermarktung“ von Solarstrom über Stromliefermodelle - werden immer stärker zur Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen. Sie stützen den PV-Markt insbesondere dort, wo die stark gesunkenen Einspeisetarife des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nicht mehr alleine zur Refinanzierung ausreichen.

Gleichzeitig besteht bei vielen Marktakteuren noch erhebliche Unsicherheit über die Potenziale sowie die vertriebliche Erschließung und die konkrete Umsetzung dieser Geschäftsmodelle. Dies betrifft sowohl Fragen der Finanzierung, der Anlagen- und Messkonzepte, des energiewirtschaftlichen Regulierungsrahmens als auch der konkreten Vertragsbeziehungen zwischen Anlagenbetreiber, Flächeneigentümer, Investor und Stromabnehmer. Darüber hinaus hat die jüngste Reform des EEG die Rahmenbedingungen für die Photovoltaik teilweise erheblich verändert. Die



bis zum Jahr 2017 auf 40 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage ansteigende Belastung des selbst verbrauchten Solarstroms beeinflusst die Rentabilität vieler Geschäftsmodelle, die verpflichtende Direktvermarktung und die Einführung der Ausschreibungsmodelle für Freiflächenanlagen stellen die Branche vor neue Herausforderungen.

Dennoch: Der „Vor-Ort-Verbrauch“ von Solarstrom und damit verwandte Geschäftsmodelle werden weiterhin wichtige Marktpotenziale für die Photovoltaik erschließen. Mit der vorliegenden dritten Auflage des Leitfadens „PV-Stromlieferung“ und dem „Mustervertrag PV-Stromlieferung“, dessen Informationen sämtliche Änderungen des EEG 2014 berücksichtigen, bietet der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. die dafür notwendige Hilfestellung, diese Geschäftsmodelle in der Praxis rechtssicher anzuwenden.

Viel Erfolg bei der Erschließung neuer Geschäftsmöglichkeiten im Solarmarkt wünscht Ihnen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Körnig'.

Carsten Körnig  
Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

## A. EINLEITUNG

Die sinkende EEG-Förderung, der Wegfall der Eigenverbrauchsvergütung und steigende Endverbraucherpreise machen alternative Vermarktungsmodelle für Strom aus Erneuerbaren Energien interessant. Durch das zum 01.08.2014 in Kraft getretene EEG 2014 wird der Strom aus Erneuerbaren Energien weiter an den Markt herangeführt und die finanzielle Förderung grundsätzlich von einer gesetzlichen Einspeisevergütung auf die Förderung einer Direktvermarktung umgestellt. Ausnahmen bilden „kleine“ Anlagen und Bestandsanlagen. Gleichzeitig streicht der Gesetzgeber für Neuanlagen das Marktintegrationsmodell, bei dem Dachanlagen größer 10 bis einschließlich 1.000 kWp nur für maximal 90 Prozent der erzeugten Strommenge den normalen Einspeisetarif erhalten, behält dies aber für Bestandsanlagen bei. Auch das solare Grünstromprivileg, das eine Reduktion der EEG-Umlage vorsah (§ 39 Abs. 3 EEG 2012) wird ohne Übergangsregelungen vollständig gestrichen, wengleich mit einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen wurde, eine ähnliche EEG-Umlagereduzierung wieder einzuführen.

Die vorliegende 3. Auflage dieses Leitfadens berücksichtigt die aus der Gesetzesnovelle resultierenden Änderungen des Rechtsrahmens für die Vermarktung von PV-Strom. Soweit nicht besonders gekennzeichnet, steht die Abkürzung EEG für das EEG 2014.

Im Fokus dieses Leitfadens steht die Vermarktung von Strom aus Photovoltaik-Dachanlagen (im Folgenden: PVA) an Letztverbraucher, d. h. Personen, die den Strom für den eigenen privaten oder unternehmerischen Verbrauch kaufen.<sup>1</sup> Der Verkauf von Strom an Zwischenhändler, die den Strom ihrerseits weiterverkaufen, ist grundsätzlich nicht

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden von „Letztverbraucher“ gesprochen wird, sind damit sowohl Verbraucher i. S. d. § 13 BGB die Strom für den privaten Gebrauch kaufen, als auch Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, die Strom für den gewerblichen oder selbständigen beruflichen Gebrauch kaufen, gemeint.

Gegenstand dieses Leitfadens. Für die Vermarktung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten die Ausführungen dieses Leitfadens grundsätzlich entsprechend. Der in Anlage 1 beigefügte Muster-Stromliefervertrag muss bei der Verwendung für Strom aus Freiflächenanlagen aber hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere in der Präambel und § 1, angepasst werden.

Für die Vermarktung von Strom an Letztverbraucher kommen verschiedene Geschäftsmodelle in Betracht. Beispielsweise kann der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer auf seinem Grundstück bzw. auf dem Dach seines Gebäudes selbst eine PVA errichten und betreiben und mit dem Strom private oder gewerbliche Mieter ohne die Nutzung des öffentlichen Stromversorgungsnetzes versorgen. Denkbar ist auch eine Versorgung von Nachbargrundstücken über Direktleitungen oder das öffentliche Netz. Häufig werden Dritte auf Gebäudeeigentümer zugehen, um auf deren Gebäuden PVA zu errichten und zu betreiben und den Strom an Gebäudenutzer oder Nachbarn zu verkaufen. Weitere Möglichkeiten stellen Dach- und Anlagenpachtmodelle dar, zu denen der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. weitergehende Informationen anbietet. Der Schwerpunkt dieses Leitfadens liegt auf der Lieferung von Strom aus der PVA an den Letztverbraucher ohne Nutzung des öffentlichen Stromversorgungsnetzes. Dieses Modell ist besonders attraktiv, da die erheblichen Kosten im Zusammenhang mit der Netznutzung nicht anfallen und außerdem zahlreiche energierechtlichen Regularien entfallen.

Die Stromlieferung an Dritte ist mit verschiedenen Pflichten und Anforderungen verbunden. Diese werden in Teil B. aufgezeigt. Im Untergliederungspunkt IV. werden die Anforderungen an eine Musterrechnung erläutert. Eine rechtssichere Musterstromrechnung findet der Leser in Anlage 2. Im Untergliederungspunkt V. wird auf

die wesentlichen Punkte bei der Gestaltung eines Stromlieferungsvertrags näher eingegangen. Das Muster für einen entsprechend gestalteten Stromlieferungsvertrag befindet sich in Anlage 1. Dabei wird von folgender Konstellation ausgegangen:

- der Anlagenbetreiber ist nicht mit dem Stromverbraucher identisch,
- der Stromverbraucher ist Haushaltskunde und Verbraucher i. S. d. § 13 BGB,
- die Stromlieferung erfolgt ohne die Nutzung des öffentlichen Stromversorgungsnetzes,
- die Stromlieferung erfolgt an einen Letztverbraucher und
- die Stromlieferung erfolgt an den Haus- bzw. Gebäudeeigentümer, auf dessen Dach sich die PVA-Anlage befindet.

Teil C erläutert, welche Fragen am zu beliefern- den Objekt vorab geklärt werden sollten und wie der Überschussstrom vermarktet werden kann. In Teil D. werden die einzelnen Strompreisbestandteile erläutert. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Hierfür wird auf den „Investorenleitfaden Photovoltaik“ des BSW-Solar verwiesen.<sup>2</sup>

Welche anderen Geschäftsmodelle denkbar sind und wie der Mustervertrag für die andere Geschäftsmodelle gegebenenfalls angepasst werden muss (siehe auch Anmerkungen zu den Regelungen des Mustervertrages) und was bei diesen Geschäftsmodellen generell zu beachten ist, wird in Teil E gesondert ausgeführt. In diesem Rahmen werden folgende Geschäftsmodelle näher erläutert:

- Stromlieferung erfolgt über das öffentlichen Stromnetz (E. I.),
- Stromlieferung erfolgt an mehrere Letztverbraucher (E. II.),

- Anlagenbetreiber ist nicht identisch mit dem Gebäude- oder Grundstückseigentümer (E. III.),
- Identität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher, insbesondere das Anlagenpachtmodell (E. IV.).

Wer die Photovoltaik-Anlage auf einem Dach von Dritten installieren möchte, regelt dies idealerweise mit einem zusätzlichen Dach-Nutzungsvertrag (Konstellationen des Teil E.III. des Leitfadens). Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. bietet hierfür ebenfalls einen rechtssicheren Mustervertrag an. Mehr erfahren Sie unter <http://www.bsw-solar-shop.de/>.

Infolgedessen kann man mit den beiden angebotenen Musterverträgen auch Projekte umsetzen, in denen der Investor ein fremdes Dach pachtet und den Dritten (z.B. Verpächter) mit Strom beliefert.

<sup>2</sup> Der „Investorenleitfaden Photovoltaik“ des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. gibt einen Marktüberblick sowie praxisrelevante Handlungshilfen zu allen relevanten Solarstrom-Geschäftsmodellen in Deutschland. Er ist im BSW-Solar-Shop verfügbar unter <http://bsw.li/1k28rSm>